

Hauptsatzung der Stadt Greven vom 18.12.2025

Inhaltsübersicht

Präambel.....	2
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	2
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke	2
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 4a Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates	4
§ 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen ..	4
§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	5
§ 6 Anregungen und Beschwerden	5
§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	6
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder.....	7
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen.....	7
§ 10 Ausschüsse	7
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	8
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	10
§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister	10
§ 14 Beigeordnete	11
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	11
§ 16 Inkrafttreten	11

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Greven am 17.12.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 11 Absatz 9 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Greven ist aus den Gemeinden Greven-Stadt, Greven rechts der Ems und Greven links der Ems hervorgegangen, die durch Beschluss des Kabinetts des Landes Nordrhein-Westfalen in seinen Sitzungen vom 11.12.1951 und 26.02.1952 mit Wirkung vom 10.08.1952 zu einer Stadtgemeinde Greven zusammengeschlossen worden sind. Seit dem 15.05.1954 ist die Stadt Greven eine amtsfreie Gemeinde.
- (2) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 (GV NW S. 416/SGV NW 2020) wurde die Gemeinde Gimfte mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Flurstücke ab 01.01.1975 in die Stadt Greven eingegliedert.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Greven ist mit Urkunde des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.03.1950 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt eine silberne Emspünfte (Segelschiff) auf blauem Grund.
- (2) Der Stadt Greven ist ferner mit Urkunde des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.03.1950 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge zeigt die Farben Blau und Weiß sowie mittig das Stadtwappen.
- (3) Die Stadt Greven führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

- (1) Das Zentrum der Stadt Greven wird als Kernstadt bezeichnet.
- (2) Der übrige Teil des Stadtgebietes wird in drei Bezirke aufgeteilt, und zwar in
 - a) die Ortschaft Reckenfeld,

- b) die Ortschaft Gimfte und
- c) die Bauerschaften.

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (3) In den drei Bezirken werden zur Vorbereitung von wichtigen örtlichen Angelegenheiten ihres Bereiches Ausschüsse gebildet, und zwar
 - a) der Bezirksausschuss für die Ortschaft Reckenfeld,
 - b) der Bezirksausschuss für die Ortschaft Gimfte und
 - c) der Bezirksausschuss für die Bauerschaften.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfall der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und als Vorsitzende/Vorsitzender des Rates beziehungsweise bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Ratsbeziehungsweise Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch

der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4a

Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und der/des Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Absatz 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Absatz 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Absatz 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Greven fallen. Sie müssen mindestens drei Werktage vor dem Sitzungstag bei der zuständigen Stelle

eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist eingereichte Anregungen und Beschwerden werden in die jeweils nächste Sitzung des Rates übernommen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Greven fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 beziehungsweise über die erfolgreiche Erledigung ihres/seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Absatz 1 GO NRW selbst für die Erledigung zuständig ist. Im Nachgang zur Sitzung des Rates wird die Antragstellerin/der Antragsteller über die Entscheidung des Rates informiert. Im Falle der Verweisung wird die Antragstellerin/der Antragsteller zu gegebener Zeit über den Sitzungstermin des zuständigen Ausschusses am Versandtag der Einladung zur Sitzung informiert.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zehn gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gemäß § 27 Absatz 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

- (3) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu genehmigen.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von sechs Monaten damit zu befassen.
- (5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretenden sachkundigen Einwohner für die Fachausschüsse vorschlagen.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung:
Rat der Stadt Greven
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung:
Ratsmitglied

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Geschäftsordnung sowie die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Greven sind zu beachten, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, können entweder als Präsenz-Veranstaltungen oder online durchgeführt werden. Für Online-Fraktionssitzungen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Fraktionssitzungen, die in Präsenzform stattfinden (Einladung, Festlegung einer Tagesordnung, Teilnehmerliste). Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 48 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 48 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (3) Beratende Mitglieder der Ausschüsse erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für sachkundige Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehenen Betrages.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Wenn Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt werden, entfällt in diesem Falle der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung NRW.

- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger (insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren) ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (6) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW.
- (7) Die Fraktionen erhalten eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung, die monatlich 40,00 Euro je Mitglied beträgt. Darüber hinaus erhält jede Fraktion eine Grundpauschale von monatlich 500,00 Euro.
- (8) Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 56 Absatz 3 GO NRW.
- (9) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung NRW erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:
- Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
 - Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Umwelt
 - Betriebsausschuss
 - Bezirksausschuss für die Bauerschaften
 - Bezirksausschuss für die Ortschaft Gimble
 - Bezirksausschuss für die Ortschaft Reckenfeld
 - Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss
 - Jugendhilfeausschuss
 - Planungs- und Bauausschuss für den Rathausneubau

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat sowie
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die/der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Greven festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache je eine erste, zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreterin/einen ersten, zweiten und dritten ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 14 Beigeordnete

Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die/Der Gewählte ist allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“/„Erster Beigeordneter“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Greven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Greven vollzogen. Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang im Internetportal der Stadt Greven (www.greven.net) bereitgestellt.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

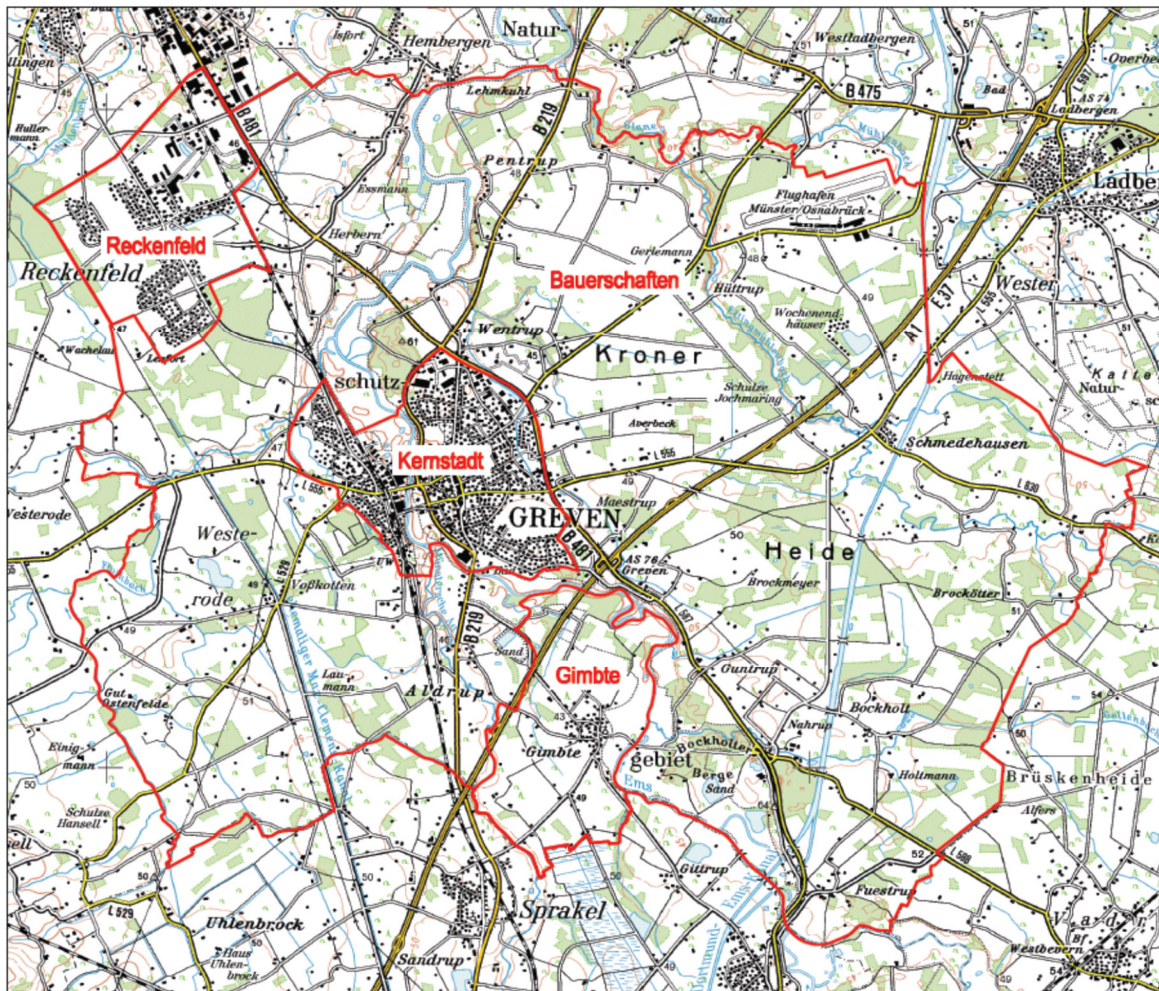
§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 29.04.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.03.2025 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Absatz 3



Anlage zu § 3 Absatz 2



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Greven wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“*

48268 Greven, 18.12.2025

Dietrich Aden
Bürgermeister